

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 21.07.2022	Nr. 29
--------------	-------------------------------	--------

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
18.07.2022	<u>Landkreis Harburg</u> Haushaltssatzung des Landkreises Harburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	901
31.05.2022	<u>Stadt Buchholz</u> 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2022	911
12.07.2022	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Buchholz i. d. N.	915
15.07.2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Buchholz in der Nordheide	916
29.06.2022	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt	917
29.06.2022	Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt	922
13.07.2022	<u>Gemeinde Stelle</u> 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29. Februar 2012	928
13.07.2022	Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stelle (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs-Satzung)	929
13.07.2022	Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stelle	932

Haushaltssatzung des Landkreises Harburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Harburg am 30. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	452.881.300,00 Euro	466.493.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	458.644.200,00 Euro	474.552.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.100,00 Euro	11.100,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	441.106.600,00 Euro	453.079.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	435.467.100,00 Euro	448.510.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.883.200,00 Euro	20.305.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	49.797.300,00 Euro	48.235.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.914.100,00 Euro	28.929.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.547.000,00 Euro	8.460.300,00 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	491.903.900,00 Euro	502.314.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	492.811.400,00 Euro	505.206.400,00 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für das **Alten- und Pflegeheim Winsen** wird

		für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Erträge auf	4.496.000 Euro	4.593.000 Euro
	Aufwendungen auf	4.496.000 Euro	4.593.000 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der festgesetzt.	Einnahmen auf	340.000 Euro	340.000 Euro
	Ausgaben auf	340.000 Euro	340.000 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für das **Alten- und Pflegeheim Buchholz** wird

		für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Erträge auf	2.625.000 Euro	2.684.000 Euro
	Aufwendungen auf	2.625.000 Euro	2.684.000 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der festgesetzt.	Einnahmen auf	140.000 Euro	140.000 Euro
	Ausgaben auf	140.000 Euro	140.000 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für das **Helferichheim Todtglüsing** wird

		für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Erträge auf	4.889.500 Euro	4.897.000 Euro
	Aufwendungen auf	4.889.500 Euro	4.897.000 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der festgesetzt.	Einnahmen auf	275.000 Euro	275.000 Euro
	Ausgaben auf	275.000 Euro	275.000 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für den Betrieb
Abfallwirtschaft wird

	für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.070.900 Euro	28.696.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.834.100 Euro	28.177.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	30.900 Euro	30.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.162.600 Euro	29.798.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.997.400 Euro	28.219.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.226.300 Euro	2.938.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.219.300 Euro	3.405.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	580.700 Euro	1.205.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.381.900 Euro	33.203.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.804.400 Euro	32.363.500 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für den Betrieb
Abwasserbeseitigung wird

	für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.424.600 Euro	16.597.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.518.300 Euro	13.692.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.318.200 Euro	13.873.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.246.800 Euro	8.657.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	950.000 Euro	950.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.514.000 Euro	8.878.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.268.200 Euro	14.823.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.760.800 Euro	17.535.400 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für den Betrieb
Gebäudewirtschaft wird

	für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	38.588.300,00 Euro	40.015.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.709.000,00 Euro	35.831.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	495.300,00 Euro	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.738.000,00 Euro	34.854.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.375.800,00 Euro	24.837.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.756.400,00 Euro	7.984.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.662.000,00 Euro	14.805.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.908.000,00 Euro	3.643.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	7.072.000,00 Euro	7.604.200,00 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	54.402.400,00 Euro	46.481.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	52.109.800,00 Euro	47.246.200,00 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für den Betrieb **Kreisstraßen** wird

	für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.116.600,00 Euro	13.675.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.126.600,00 Euro	13.685.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.119.000,00 Euro	10.343.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.196.300,00 Euro	8.473.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.848.000,00 Euro	12.169.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.848.000,00 Euro	12.169.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.922.700,00 Euro	1.870.200,00 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.967.000,00 Euro	22.512.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.967.000,00 Euro	22.512.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **ohne Umschuldung** wird

28.914.100,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
27.929.400,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Finanzhaushalt des Betriebes **Abfallwirtschaft** wird auf

1.219.300,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
3.405.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Finanzhaushalt des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird auf

9.908.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
3.643.100 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

In den Finanzplänen der **Alten- und Pflegeheime** sowie in den Finanzhaushalten der Betriebe **Abwasserbeseitigung** und **Kreisstraßen** werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

5.100.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
5.625.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Betriebes **Abwasserbeseitigung** wird auf

8.878.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
2.522.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird auf

7.725.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
550.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Betriebes **Kreisstraßen** wird auf

3.100.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
4.025.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

In den Finanzplänen der **Alten- und Pflegeheime** und im Finanzhaushalt des Betriebs **Abfallwirtschaft** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
70.000.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

§ 4 a

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen** und **Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundene Sonderkasse des Betriebes **Abfallwirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

4.800.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
4.900.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse des Betriebes **Abwasserbeseitigung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

2.200.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
2.300.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

10.000.000,00 für das Haushaltsjahr 2022 und auf
5.000.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Kreisstraßen** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

1.600.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und auf
1.700.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen wird auf

45,5 für das Haushaltsjahr 2022 und auf
45,5 für das Haushaltsjahr 2023

festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 6 Niedersächsisches Schulgesetz wird für die kreisangehörigen Gemeinden auf

539,96 Euro für 2022 und auf
517,86 Euro für 2023 je Schüler festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2022 und 50.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2023 des jeweiligen Kontos als unerheblich. Die Deckung ist sicherzustellen.

Winsen (Luhe), den 07.04.2022

gez. Rainer Rempe
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen wurden durch Verfügung vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 15.07.2022 (AZ.: 32.18/10302-353(2022/23) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 22.07.2022 bis zum 01.08.2022 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr **nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 04171-693-0)** zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 138 in 21423 Winsen/ Luhe, Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 18.07.2022

Rainer Rempe
Landrat



Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

2. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Buchholz in der Nordheide
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 31.05.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan des Kernhaushalts werden für 2022

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	85.008.900	2.343.200	0	87.352.100
ordentliche Aufwendungen	84.690.500	783.500	0	85.474.000
außerordentliche Erträge	1.530.000	0	0	1.530.000
außerordentliche Aufwendungen	310.000	0	0	310.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.849.700	2.343.200	0	84.192.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.760.600	783.500	0	78.544.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.111.300	0	252.000	5.859.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.650.200	4.157.600	0	19.807.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.746.700	0	0	8.746.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.296.900	0	0	3.296.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	96.707.700	2.091.200	0	98.798.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	96.707.700	4.941.100	0	101.648.800

§ 1a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan des Nettoregiebetriebes Kommunalbetrieb werden für 2022

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.704.700	0	0	5.704.700
ordentliche Aufwendungen	5.704.700	0	0	5.704.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.704.700	0	0	5.704.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.684.700	0	0	5.684.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000	0	0	20.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.704.700	0	0	5.704.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.704.700	0	0	5.704.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** unverändert auf

8.746.700 Euro

festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Kommunalbetrieb** unverändert nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im **Kernhaushalt** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung

in Höhe von 8.954.900 Euro um 2.049.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 vermindert und damit auf

6.905.900 Euro

neu festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Kommunalbetrieb** unverändert nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** unverändert auf

15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Kommunalbetrieb** unverändert auf

2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird gem. § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
3. Für die Ausführung des Haushaltes gelten die als Anlage beigefügten allgemeinen und besonderen Budget- und Bewirtschaftungsregeln.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Auftragsvergaben für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen, sofern diese nicht mit einem Sperrvermerk versehen sind.

Buchholz in der Nordheide, den 31.05.2022



(Röhse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Buchholz i. d. N.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 12. Juli 2022 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-005 (2. Nachtrag 2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22. Juli 2022 bis 02. August 2022

zur Einsichtnahme bei der Stadt Buchholz i. d. N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i. d. N., in der Stadtverwaltung,

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Buchholz i. d. N., den 12. Juli 2022

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 36 / 2022

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Buchholz in der Nordheide

Der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide hat am 12.07.2022 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen.

Der Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG

vom 22. Juli 2022 bis 01. August 2022

zur Einsichtnahme bei der Stadt Buchholz in der Nordheide, Rathausplatz 1, in 21244 Buchholz i. d. N.

im Rathaus an der Information

öffentlich aus.

Weiterhin kann der Jahresabschluss auf der Seite:

<https://www.buchholz.de/allris/yw010.asp>

- nach Eingabe der Begriffe „Jahresabschluss“ und „2020“ in der Suchmaske - heruntergeladen werden.

Buchholz i. d. N., den 15.07.2022

gez. Röhse
Bürgermeister

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten in Appel, Dierstorf, Hollenstedt, Moisburg und Regesbostel. Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen. Sie dienen der Betreuung sowie der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt. Es können Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder entsprechend der freien Plätze
 - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
 - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) aufgenommen.
2. Der Besuch erfolgt entsprechend der angebotenen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt jeweils längstens für 1 Jahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung vorliegen. Über Aufnahme, Verlängerung und Beendigung entscheidet die Samtgemeinde. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. An- und Abmeldungen sind an die Verwaltung der Samtgemeinde Hollenstedt oder an die jeweilige Kindertagesstätte zu richten.

3. In den Kindergärten, in denen ein Mittagessen angeboten wird, besteht für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, die Verpflichtung an diesem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
4. Ein Kind darf erst aufgenommen werden, wenn ein Aufnahmeantrag vorliegt. Dieser soll spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen. Eine Verkürzung der Anmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ortswechsel)

möglich. Es gilt als aufgenommen, wenn dem Antragsteller die Benachrichtigung über die Aufnahme zugegangen ist.

5. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Anmeldungen sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.
6. Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

1. Bei Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kind umgehend bei der Kindergartenleitung zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann der Platz anderweitig vergeben werden. Vor einer Vergabe des Platzes an ein anderes Kind sind die Eltern darauf schriftlich hinzuweisen.
2. Bei ersten Krankheitsanzeichen darf das Kind, um Ansteckungen zu vermeiden, die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten die Kindertagesstättenleitung zu informieren; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nachgewiesen wird. Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder Ungeziefer sind vorübergehend vom Besuch auszuschließen.
3. Kommt der Gebührenschuldner nach § 2 der Gebührensatzung trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann das Kind 14 Tage nach Ablauf dieser Mahnfrist vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen und der Platz anderweitig neu vergeben werden.
4. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Hollenstedt den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen. Im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.

2. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) Kindergärten

Kernzeiten

4 h Kernzeit 08:00 – 12:00 Uhr

6 h Kernzeit 08:00 – 14:00 Uhr

8 h Kernzeit 08:00 – 16:00 Uhr

Randzeiten

Frühdienst I 07:00 – 08:00 Uhr

Frühdienst II 07:30 – 08:00 Uhr

Mittagsdienst I 12:00 – 13:00 Uhr

Mittagsdienst I a (gilt nur für den Kindergarten Appel) 12:00 – 12:30 Uhr

Mittagsdienst II 13:00 – 14:00 Uhr

Nachmittagsdienst I 14:00 – 15:00 Uhr

Nachmittagsdienst II 15:00 – 16:00 Uhr

Spätdienst 16:00 – 17:00 Uhr

b) Krippe

6 h Kernzeit 08:00 – 14:00 Uhr

8 h Kernzeit 08:00 – 16:00 Uhr

Randzeiten

Frühdienst 07:00 – 08:00 Uhr

Frühdienst II 07:30 – 08:00 Uhr

Nachmittagsdienst I 14:00 – 15:00 Uhr

Nachmittagsdienst II 15:00 – 16:00 Uhr

Spätdienst 16:00 – 17:00 Uhr

3. Die entsprechenden Kernzeiten sind immer für eine 5 Tageweche zu buchen. Die Randzeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Zwei Plätze pro Kernzeitgruppe, können je Platz auf zwei Kinder aufgeteilt werden, die an unterschiedlichen Tagen anwesend sind. Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als die Hälfte der Kernzeiten als Randzeiten gebucht werden. Sofern in den Randzeiten noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel an bis zu drei Tagen/Woche gebucht werden.

4. Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen die Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung. Falls in der flexiblen Betreuung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Abholung um 15:00 Uhr, 16:00 Uhr sowie 17:00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden.
5. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich. Einmal innerhalb eines Betreuungsjahres kann eine Veränderung der Buchung erfolgen, darüber hinaus nur aus einem triftigen beruflichen oder sozialen Grund. Veränderungen der Betreuungszeiten sind nur auf schriftlichen Antrag 6 Wochen im Voraus möglich. Über die Veränderung entscheidet die Samtgemeinde unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen. Der Spätdienst kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Kinder in den jeweiligen Einrichtungen dafür angemeldet sind.
6. Während der Schulferien - mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr – bleiben die Kindertagesstätten durchgehend geöffnet.
7. Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Samtgemeinde sorgt für die Betreuung in einer anderen samtgemeindeeigenen Kindertagesstätte.
8. Weitere Schließzeiten sind drei Tage pro Jahr zur Konzeptionsfortschreibung zzgl. die erforderliche Zeit für Personalversammlungen usw. Die Schließungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Aufsichtspflicht

1. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Gruppe der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
2. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
2. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
3. Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2016 außer Kraft.

Hollenstedt, den 29.06.2022

(Albers)
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

1. Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hollenstedt erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Abgaben.
2. Die Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend des NKiTaG vom 01.08.2021 (Nds. GVBl. S. 883), bis zur Einschulung gegeben. Die Essensgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Daneben haften auch Personen, die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

§ 3

Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend § 22 NKiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Erhebungszeitraum

der Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.

2. Die Höhe der Monatsgebühren ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommens des Gebührenpflichtigen. Für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Über Ausnahmen von der Verpflichtung entscheidet der Träger.
3. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesstätten ergibt sich aus der maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gem. nachstehender Tabelle:

Stufe	Familienjahreseinkommen	wöchentliche Stundenanzahl und Höhe der monatlichen Gebühr Kinderkrippe								
		0,5	1	20	25	30	35	40	45	50
1	bis 19.000 EUR	2,54 €	5,08 €	102,00 €	127,00 €	152,00 €	178,00 €	203,00 €	229,00 €	254,00 €
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	3,29 €	6,58 €	132,00 €	165,00 €	197,00 €	230,00 €	263,00 €	296,00 €	329,00 €
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	3,45 €	6,90 €	138,00 €	173,00 €	207,00 €	242,00 €	276,00 €	311,00 €	345,00 €
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	3,74 €	7,48 €	150,00 €	187,00 €	224,00 €	262,00 €	299,00 €	337,00 €	374,00 €
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	4,16 €	8,32 €	166,00 €	208,00 €	250,00 €	291,00 €	333,00 €	374,00 €	416,00 €
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	4,72 €	9,44 €	189,00 €	236,00 €	283,00 €	330,00 €	378,00 €	425,00 €	472,00 €
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	5,43 €	10,86 €	217,00 €	272,00 €	326,00 €	380,00 €	434,00 €	489,00 €	543,00 €
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	6,24 €	12,48 €	250,00 €	312,00 €	374,00 €	437,00 €	499,00 €	562,00 €	624,00 €
9	über 68.000 EUR	7,19 €	14,38 €	288,00 €	360,00 €	431,00 €	503,00 €	575,00 €	647,00 €	719,00 €

Stufe	Familienjahreseinkommen	wöchentliche Stundenanzahl und Höhe der monatlichen Gebühr Elementarbereich				
		0,5	1	5	7,5	10
1	bis 19.000 EUR	2,79 €	5,75 €	29,00 €	43,00 €	58,00 €
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	3,61 €	7,21 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	3,79 €	7,57 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	4,11 €	8,21 €	41,00 €	62,00 €	82,00 €
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	4,57 €	9,14 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	5,19 €	10,36 €	52,00 €	78,00 €	104,00 €
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	5,97 €	11,93 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	6,86 €	13,71 €	69,00 €	104,00 €	138,00 €
9	über 68.000 EUR	7,90 €	15,79 €	79,00 €	119,00 €	158,00 €

4. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne Zustimmung der Kita-Leitung wiederholt überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, werden Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 € pro angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
5. Zusätzlich zu der monatlichen Gebühr besteht die Möglichkeit, für die Betreuung in Ausnahmefällen (innerhalb der Randzeiten), Gebührenmarken für 2,00 € je 30 Minuten Betreuungszeit zu erhalten. Die Gebührenmarken sind bei Inanspruchnahme in der Kindertagesstätte abzugeben. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Rücksprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Krippe in der Samtgemeinde Hollenstedt, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 50 %; für weitere Kinder ist der Besuch gebührenfrei. Die Ermäßigung ist auf den jeweiligen Tarif des Kindes anzuwenden.
7. Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird gem. § 1 Abs. 2 in

Kinderkrippen eine Essensgebühr von

z. Zt. 2,50 € pro Essen und in

den übrigen Kindertagesstätten eine Essensgebühr von

z. Zt. 3,60 € pro Essen

erhoben. Diese wird, wie die Benutzungsgebühr, mit dem Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührensschuld entsteht, fällig.

§ 4

Anrechenbares Einkommen

1. Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG des dem Kindertagesstättenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Der Bruttobetrag der nachgewiesenen Einkünfte wird bereinigt um die Werbungskostenpauschale. Für jedes in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kind, für das ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht, wird der gültige Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) vom jährlichen Einkommen abgezogen.

3. Sonstige Einnahmen in Sach- und Geldleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Einnahmen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Lohnersatzleistungen und dergleichen) sind ebenfalls zu belegen und zu berücksichtigen.
4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz zählen nicht zum Familieneinkommen.
5. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Samtgemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

§ 5

Gebührenfestsetzung

1. Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung. Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (§ 4 Abs. 1) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt.
2. Die Höhe des Familieneinkommens ist jährlich zum 01.08 durch Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt zu dokumentieren.
3. Werden Einkommensnachweise nicht zum 01.08 eines jeden Jahres vorgelegt, sind Gebühren nach dem Höchstarif zu zahlen.
4. Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Einkommensstufe.

§ 6

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B.

übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o. ä.) für bis zu sieben aufeinander folgende Kalendertage berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

3. Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

§ 7

Beitragsfreiheit

1. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch die Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen.
Die Pflicht zur Zahlung der Essengebühr bleibt hiervon unberührt.
2. Nimmt ein Kind eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
3. Die Höhe des Betreuungsbedarfs von mehr als 6 Stunden, ist schriftlich nachzuweisen und jährlich zum 01.08. durch Vorlage entsprechender Dokumente glaubhaft zu machen.
4. Die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit Beginn oder im laufenden Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.

§ 8

Fälligkeit

1. Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
2. Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren sind monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum ersten Werktag des nächsten Monats fällig.
3. Gebührenrückstände können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 9**Auskunfts- und Meldepflichten**

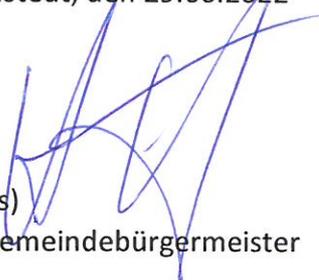
1. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
 - a) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z. B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes), unverzüglich mitzuteilen,
 - b) auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.
2. Solange die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebühr rückwirkend ab Eintritt der Änderung in der höchsten Stufe festgesetzt.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2021 außer Kraft.

Hollenstedt, den 29.06.2022


(Albers)
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29. Februar 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 13. Juli 2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

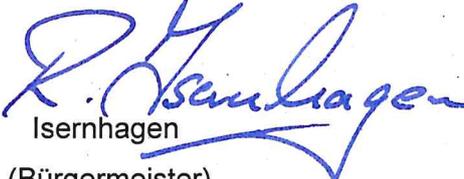
Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft

Stelle, den 13. Juli 2022




Isernhagen
(Bürgermeister)

Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Stelle (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs-Satzung)

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Formulierung erfolgt zur besseren Lesbarkeit nur in der maskulinen Form.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stelle wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

- (1) Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Ehrenamtliche Führungskräfte:	
a) Gemeindebrandmeister	200,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	100,00 €
c) Ortsbrandmeister	90,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	68,00 €
2. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger auf Gemeindeebene	
a) Gemeinde-Ausbildungsleiter	40,00 €
b) Gemeinde-Funkwart	30,00 €
c) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragter	30,00 €
d) Gemeinde-Atenschutzgerätewart	40,00 €
e) Gemeinde-Pressewart	35,00 €
f) Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
g) Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
h) Gemeindegarderwart	25,00 €
i) Gemeindegartenwart	25,00 €
j) EDV-Beauftragter	30,00 €

3. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger auf Ortsebene	
a) Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
b) stellv. Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
c) Kinderfeuerwehrwart	40,00 €
d) stellv. Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
e) Gerätewart Grundbetrag	30,00 €
Steigerung für jedes Fahrzeug	10,00 €
f) Atemschutzgerätewart	30,00 €

- (2) Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä. Auslagen) abgegolten.

§ 3

Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Für Entgeltfortzahlungen, Verdienstaussfall, sonstige Entschädigungen gelten die Regelungen der §§ 32 und 33 NBrandSchG.
- (2) Der Betrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird nach § 33 Abs.2 Satz 2 NBrandSchG auf 10,00 € je Stunde und höchstens 40 € je Tag festgesetzt.
- (3) Der Betrag für den Ersatz von Verdienstaussfall der Mitglieder, die weder von § 33 Abs.3 noch von § 32 Abs.1 NBrandSchG erfasst sind, wird nach § 33 Abs.4 Satz 4 NBrandSchG auf 25,00 € je Stunde und höchstens 200,00 € je Tag festgesetzt.
- (4) Der Betrag für Ersatzansprüche der Mitglieder, die weder von § 33 Abs. 3 noch von § 32 Abs.1 NBrandSchG erfasst sind noch einen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird nach § 33 Abs.4 Satz 4 NBrandSchG auf 10,00 € je Stunde und höchstens 50,00 € je Tag festgesetzt.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Vierteljahr geleistet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats wahrnimmt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt hierbei unberücksichtigt.

- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Vertretung im Erholungsurlaub bleibt hierbei unberücksichtigt), erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenden festgesetzte Entschädigung. Eine nach § 2 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.

§ 5

Reisekosten außerhalb der Gemeinde

Für angeordnete Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Stelle wird ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stelle vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Stelle, den 13. Juli 2022




R. Isernhagen
(Bürgermeister)

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stelle

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 13. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Stelle beruft eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sofern eine Beschäftigte der Gemeinde das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ausübt, nimmt sie das Amt ebenfalls ehrenamtlich wahr.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten durch Beschluss. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 Stellvertretung

Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten berufen; die Berufung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.

Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Berufung gehört werden.

Ist eine ständige Stellvertreterin nicht berufen, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die

Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten durch Beschluss weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf die Gleichstellungsbeauftragte nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5 Weitere Aufgaben

Neben dem verfassungsrechtlichen Auftrag, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu verbessern, wird der Gleichstellungsbeauftragten die Aufgabe übertragen, beim Abbau der Diskriminierung von Personen, die keinem Geschlecht eindeutig zuzuordnen sind, oder die sich außerhalb der binären Geschlechterordnung verorten, mitzuwirken.

§ 6
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stelle.
- (2) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Stelle vom 18. Juli 2012 außer Kraft.

Stelle, den 13. Juli 2022




Isernhagen
(Bürgermeister)